

Zur Vermeidung von Missverständnissen:

Es handelt sich nicht um eine ausformulierte Lösung im Gutachtenstil, sondern um eine Niederlegung der wesentlichen gedanklichen Schritte der Lösung.

Frage 1

A. Ansprüche L gegen N

I. Anspruch auf Rückzahlung der Selbstbeteiligung i.H.v. 150 € gem. § 812 I 1 Alt. 1 BGB

1. Etwas erlangt (+)

2. durch Leistung

- Leistung ist jede zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens
- hier: L wollte seiner vertraglichen Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Selbstbeteiligung nachkommen

3. ohne Rechtsgrund

- (+), wenn Unwirksamkeit der Vereinbarung zur Selbstbeteiligung an Mängelbeseitigung
- dann kein objektiver Behaltensgrund bzw. Zweckverfehlung

a) Gewährleistungshaftung des N für den Getriebebeschaden

- Kaufvertrag
- hier: Sachmangel gem. § 434 I 2 Nr. 1 BGB, indem technischer Mangel die vertraglich vorausgesetzte Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigt (jedenfalls aber § 434 I 2 Nr. 2 BGB, weil Fahrzeug nicht die übliche Beschaffenheit aufweist)
- Zeitpunkt: Bei Gefahrübergang (§ 446 BGB)
- Also Haftung auf Nacherfüllung gem. §§ 437 Nr. 1, 439 BGB

b) Unwirksamkeit der Vereinbarung einer Selbstbeteiligung

- gem. § 439 II BGB hat der Verkäufer die mit der Nacherfüllung verbundenen Kosten grds. selbst zu tragen
- § 439 BGB ist grundsätzlich dispositives Recht, d.h. vertraglich abdingbar, allerdings ordnet § 475 I 1 unter bestimmten Voraussetzungen dessen zwingende Wirkung an

aa) Verbrauchsgüterkauf gem. § 474 I S. 1 BGB (+), s. a. §§ 13, 14 BGB

bb) Nachteilhaft abweichende Regelung

- (+), da N gem. § 439 II BGB zur vollständigen Kostentragung der Nacherfüllung verpflichtet gewesen wäre

cc) Vor Mitteilung des Mangels (+)

c) Zwischenergebnis

Selbstbeteiligungsabrede ist nichtig, so dass insofern kein Rechtsgrund für die von L an N geleistete Zahlung besteht.

4. Kein Ausschluss durch § 814 BGB

- Ausschluss der Leistungskondition gem. § 814 BGB nur, wenn der Leistende positive Kenntnis von der rechtlich fehlenden Leistungsverpflichtung
- ratio: widersprüchliches Verhalten des Leistenden soll Rückforderung ausschließen

II. Ergebnis

L kann von N die Rückzahlung der Selbstbeteiligung an der Mängelbeseitigung i.H.v. 150 € gem. § 812 I 1 Alt. 1 BGB verlangen.

Frage 2

B. Ansprüche M gegen N

I. Anspruch auf Herausgabe des Ersparten gem. § 985 BGB

1. Herausgabe der Geldscheine

a) M als Eigentümerin

- (-) wenn man davon ausgeht, dass M die Geldscheine als Bargeld abhebt, da ihre auf den Eigentumserwerb an den Geldscheinen gerichtete Willenserklärung gem. §§ 104 Nr. 2, 105 I BGB nichtig ist
- Anders nur dann, wenn man mit (absoluten) Mindermeinung § 107 BGB analog anwendet (weiteres Vorgehen dann wie folgt)
- (-) letztlich auch dann, wenn man davon ausgeht, dass M ihr Geld zB in einem Schließfach verwahrt, an dem sie zu einem früheren Zeitpunkt wirksam Eigentum erworben hat; dann zwar wegen §§ 104 Nr. 2, 105 I BGB kein Eigentumsverlust durch Übergabe der Geldscheine an N, aber gutgläubiger Erwerb des X gem. §§ 929, 932, 935 II BGB (Geld!)

b) N als Besitzer

- zum Zeitpunkt des Herausgabeverlangens kein Besitz des N mehr

2. Herausgabe des Geldwertes

- (-), da keine Geldwertvindikation (betrifft nur Fälle des Tausches von Geld in Geld)

3. Zwischenergebnis

M hat gegen N in keinem Fall einen Anspruch aus § 985 BGB, weil M kein Eigentum (mehr) an den Geldscheinen hat und N nicht Besitzer ist.

Daher kein Anspruch aus § 985 BGB.

Hinweise zum weiteren Vorgehen

(dient nur zum Verständnis und gehört nicht in die Lösung!):

Im Anschluss an die (nicht durchgreifende) Vindikation sind Bereicherungsansprüche zu prüfen. Im Verhältnis zwischen M und N kommen hierfür drei Anknüpfungspunkte in Betracht:

Erstens die Weitergabe des Besitzes an den Geldscheinen von M an N,

zweitens zeitlich später die Verfügung über die Geldscheine seitens N, wodurch er die drei Fahrzeuge erwarb,

drittens wiederum zeitlich später die Verfügung seitens N über eines der erworbenen Fahrzeuge, wodurch er einen Geldbetrag in Höhe von 120.000 € vereinnahmte.

Grundsätzlich empfiehlt es sich, chronologisch vorzugehen, so dass man mit einer Besitzkondition beginnen würde. Hätte N die konkret von M erhaltenen Geldscheine noch in seinem Besitz, wäre dies auch die insoweit einzig denkbare Anspruchsgrundlage. Da N (wie soeben unter I 1 a festgestellt) die Geldscheine aber wirksam weiterveräußert hat, spricht einiges dafür, mit § 816 I 1 BGB zu beginnen und erst danach zu fragen, wie mit der Besitzkondition umzugehen ist.

Im Folgenden werden zwei Lösungswege aufgezeigt:

Bei Annahme einer Eigentümerstellung der M an den Geldscheinen trotz Geisteskrankheit (mit welcher Begründung auch immer) und bei Annahme eines bloßen Besitzes der M an den Geldscheinen. Eine zutreffende Bearbeitung muss sich selbstverständlich für einen der beiden Lösungswege entscheiden

Bei Annahme ursprünglicher Eigentümerstellung der M:

II. Anspruch aus §§ 989, 990 I BGB wegen Unmöglichkeit der Herausgabe der Geldscheine

1. E-B-V (+)

M war Eigentümerin, N war unrechtmäßiger (= Schenkungsvertrag ist unwirksam) Besitzer

2. Bösgläubigkeit des N (-)

a) Kein böser Glaube bei Besitzerlangung, § 990 I 1 BGB

b) Keine spätere Kenntnis vor der Weitergabe der Geldscheine an X, § 990 I 2 BGB

III. Anspruch aus § 816 I 1

1. Anwendbarkeit der §§ 812 ff. BGB

Unproblematisch (+), soweit es um eine Eingriffskondition bezüglich des Eigentums geht

2. Nichtberechtigung des N

N hat als Nichtberechtigter über Geldscheine verfügt (an X)

3. Berechtigung der M (wird in dieser Variante unterstellt)

4. Wirksamkeit der Verfügung gegenüber M

Verfügung des N über Geldscheine ist wegen § 935 II BGB M gegenüber wirksam

5. Rechtsfolge: Herausgabe des Erlangten:

Am besten Trennung nach den einzelnen Fahrzeugen

a) Fahrzeug 1 (noch bei N)

An sich zunächst Fahrzeug, besser: Wert der Befreiung aus der Kaufpreisverbindlichkeit (§ 433 II BGB) gegenüber X = 80.000 € (also Wertersatz nach § 818 II BGB), aber Ersetzungsbefugnis des N (er kann also anstatt an M zu zahlen, ihr das Fahrzeug herausgeben)

b) Fahrzeug 2 (an U schenkweise veräußert)

Bereicherungswegfall (§ 818 III BGB), unstr. auch im Rahmen von § 816 I 1 anwendbar

c) Fahrzeug 3 (an L kaufweise veräußert)

Es bleibt bei der Pflicht des N zur Herausgabe von 80.000 €, weil die Pflicht zur Herausgabe des Wertersatzes (§ 818 II BGB) nicht wegfällt. N ist zunächst nicht entreichert, wenn er das Fahrzeug für 120.000 € an L weiterveräußert.

Entreicherung durch Weitergabe des Veräußerungserlöses im Rahmen des Spielkreises an C? N war zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt, dass M geisteskrank und die an ihn getätigte Schenkung damit unwirksam war. Nimmt der Bereicherungsschuldner Verfügungen vor, obwohl er weiß, dass er zur Rückgabe verpflichtet ist, schließt § 819 I BGB die Einwendung gem. § 818 III BGB aus (genauer: N würde nach §§ 819 I, 818 IV, 292, 989, 990 BGB wegen der schuldhaften Unmöglichkeit der Herausgabe des Wertersatzes haften). N bleibt also verpflichtet, der M Wertersatz zu leisten.

Eine Pflicht zur Herausgabe des gesamten Veräußerungserlöses (120.000 €) ist dagegen abzulehnen. Den Veräußerungserlös hat N nämlich nicht durch eine Verfügung über genau den Gegenstand erzielt, der ihm von M zugewendet worden ist. Vielmehr hat er mit diesem Geld zunächst ein Fahrzeug gekauft und dieses dann gewinnbringend weiterveräußert. Eine andere gut begründete Lösung ist aber noch vertretbar.

Vorüberlegung (dient nur zum Verständnis und gehört nicht in die Lösung!):

Man könnte an einen zusätzlichen Anspruch der M gegen N aus Leistungskondiktion bzw. (im Hinblick auf ihre Geisteskrankheit) aus Eingriffskondiktion denken.

Anknüpfungspunkt für diese Überlegung ist der Umstand, dass M zweifellos den Besitz an den Geldscheinen hätte kondizieren können, solange N diese Geldscheine noch in seinem Besitz hat. Fraglich ist deshalb, was gilt, wenn dies nicht mehr der Fall. Also:

IV. Anspruch aus §§ 812 I 1 Alt. 1, 818 II BGB

1. Etwas erlangt

- Besitz des N an dem Bargeld i.H.v. 240.000 €
- auch der Besitz kann Gegenstand eines Bereicherungsanspruchs sein

2. Durch Leistung

- (+) in Form der Handschekung von M
- auch Übergabe einer Sache durch einen Geschäftsunfähigen ist möglicher Fall einer Leistungskondiktion (str.)
- geht man statt dessen davon aus, dass Zweckbestimmung Rechtsgeschäft oder rechtsgeschäftsähnliche Handlung ist, dann Unwirksamkeit wegen §§ 104 Nr. 2, 105 I BGB und folglich keine Leistung; dann aber Nichtleistungskondiktion

3. ohne Rechtsgrund

- (+), da die von M auf Abschluss des Schenkungsvertrags mit N gerichtete Willenserklärung gem. §§ 104 Nr. 2, 105 I BGB nichtig ist

4. Wegfall der Bereicherung gem. § 818 III BGB oder Surrogat bzw. Wertersatz gem. § 818 I bzw. II

- Geld als solches ist nicht mehr vorhanden, weil entsprechende Investitionen getätigt wurden; wirksame Übereignung des Geldes von N an X
- fraglich ist, ob sich die Bereicherungshaftung lediglich auf den unmittelbar zugewendeten Gegenstand (hier Geldscheine) beschränkt
- § 818 I BGB erstreckt Herausgabepflicht auch auf gezogene Nutzungen sowie Surrogate, d.h. Gegenstände und Rechte, die für den ursprünglichen Bereicherungsgegenstand erlangt werden; fraglich, ob darunter auch die wirtschaftliche Verwertung der Sache fällt

- Mindermeinung: Surrogat iSv § 818 I BGB ist nicht nur das commodum ex re, sondern auch das commodum ex negotiatione, so dass der rechtsgeschäftliche Gegenwert aus der Veräußerung (Weggabe) des rechtsgrundlos Erlangten herauszugeben ist; Arg.: Andernfalls wäre Wertersatzanspruch gem. § 818 II BGB bei Geld als Bereicherungsgegenstand unsinnig (dann aber Folgeproblem: Sind die Limousinen tatsächlich Surrogat des Besitzes an den Geldscheinen?)
- h.M.: Mindermeinung nicht mit Wortlaut des § 818 I BGB vereinbar; vielmehr sollen die geschäftlichen Bemühungen um einen möglichst hohen Veräußerungserlös dem Bereicherungsschuldner zustehen (Bereicherungsrecht hat bloß Abschöpfungsfunktion); deshalb bei Unmöglichkeit der Herausgabe wegen Veräußerung des Erlangten grds. Wertersatz gem. § 818 II BGB zu leisten, wobei ein etwaiger Gewinn nicht herauszugeben ist
- fraglich daher, wie hoch der objektive Wert des **im Rahmen der Besitzkondition** von N erlangten (und nicht in natura mehr vorhandenen) Geldes gewesen ist
 - Unterscheidung zwischen Substanz- und Gebrauchswert
 - Soweit der Wertersatz an die Stelle des Eigentums tritt, ist auf den Substanzwert abzustellen. Dieser Substanzwert (Kaufwert) des Geldes beträgt hier 240.000 €.
 - Soweit der Wertersatz an die Stelle des bloßen Besitzes tritt, ist auf den Gebrauchswert abzustellen.
 - N hat hier durch die Verwendung des Geldes zum Kauf von Pkw nicht den Gebrauchswert (etwa im Rahmen eines verzinslichen Darlehens) realisiert, sondern allein den Substanzwert des Geldes. Für den Eingriff des N in das Eigentum der M kommt aber nur § 816 I 1 BGB als lex specialis zur Anwendung. Ein zusätzlicher Anspruch aus Besitzkondition samt Wertersatz scheidet daher aus.
 - Somit kann sich N **im Rahmen der Besitzkondition** auf § 818 III BGB berufen, weil er die Geldscheine tatsächlich nicht mehr in den Händen hält.

5. Ergebnis

Kein (weiterer) Anspruch von M gegen N aus §§ 812 I 1 Alt. 1, 818 II BGB.

V. Anspruch aus § 816 I 1 (im Hinblick auf die Veräußerung der von X erworbenen Limousine an L)

- (-), da N Berechtigter in Bezug auf die Limousine war

C. Ansprüche M gegen U

I. Anspruch auf Herausgabe der geschenkten Limousine gem. § 816 I 2 BGB

- (-), da N dinglich Berechtigter in Bezug auf die Limousine war (Erwerb von X).

II. Anspruch auf Herausgabe der geschenkten Limousine gem. §§ 812 I 1 Alt. 2, 818 I, II BGB

- (-), da M nie Berechtigte in Bezug auf die Limousine war
(kann auch weggelassen werden)

III. Anspruch auf Herausgabe gem. § 822 BGB

Hinweis: Ob § 822 BGB als eigenständige Anspruchsgrundlage oder als eine Art gesetzlicher Schuldübernahme gedeutet wird, spielt für die Lösung keine Rolle.

1. Bereicherungsanspruch gegen Erstempfänger

- Dies ist der Fall, weil N der M das aus der Verfügung über die Geldscheine Erlangte gem. § 816 I 1 BGB herauszugeben hat (genauer. N hat insoweit nach § 818 II BGB an sich Wertersatz in Höhe von 80.000 € zu leisten, bzw. kann ersatzweise die Limousine herausgeben).

2. Zuwendung des Erlangten an Dritten

- Problem hier: § 822 BGB ist dem Wortlaut nach auf die Herausgabe des ursprünglich Erlangten (hier Besitz an den Geldscheinen) beschränkt
- Aber analoge Anwendung des § 822 BGB möglich:
 - Sachverhalte vergleichbar, wenn der Erstempfänger nicht mehr bereichert ist und der Zweitempfänger den Wertersatz unentgeltlich erlangt hat; Schwäche des unentgeltlichen Erwerbs kommt damit im § 822 BGB nur unvollständig zum Ausdruck

- Redaktionsversehen des Gesetzgebers, das commodum ex negotiatione nicht in die Herausgabepflicht des § 818 I BGB mit aufgenommen zu haben, so dass es nur aus diesem Grunde auch in § 822 BGB nicht berücksichtigt wurde; Zweitempfänger tritt grundsätzlich in vollem Umfang in die Position des Erstempfängers ein, der wegen Unmöglichkeit der Herausgabe des ursprünglich Erlangten eigentlich hätte Wertersatz gem. § 818 II BGB leisten müssen und dies nur deshalb nicht zu tun braucht, weil er den Wert unentgeltlich weitergeleitet hat, so dass § 818 III BGB eingreift
- wenn der Zweitempfänger keinen Geldbetrag, sondern stattdessen eine Sache erhalten hat, soll er sich von dieser Verbindlichkeit aber durch Herausgabe des rechtsgeschäftlichen Surrogats befreien können, damit der Dritte nicht über dasjenige hinaus verpflichtet wird, was ihm tatsächlich zugeflossen ist
- Also: Zahlungsanspruch der M gegen U gegen mit Ersetzungsbefugnis der U

3. Unentgeltlichkeit der Zuwendung von N an U (+)

4. Ausschluss der Bereicherung des Erstempfängers (+)

N ist wegen der unentgeltlichen Weitergabe der Limousine an U insoweit nicht mehr bereichert (§ 818 III BGB).

5. Ergebnis

M kann (ihre Eigentümerstellung unterstellt) damit von U Zahlung von 80.000 € gem. § 822 BGB analog verlangen, wobei sich U von dieser Verpflichtung durch Herausgabe der Limousine befreien kann (alternativ kann man auch einen schlichter Anspruch auf Herausgabe des Fahrzeugs gem. § 822 BGB analog bejahen).

D. Ansprüche M gegen L

I. Anspruch auf Herausgabe der von N veräußerten Limousine gem. § 816 I 2 BGB

- (-), da N dinglich Berechtigter in Bezug auf die Limousinen war (Erwerb von X).
- (-), da entgeltliche Verfügung

II. Anspruch auf Herausgabe der von N veräußerten Limousine gem. § 822 BGB

(analog)

- (-), da entgeltliche Verfügung

III. Ergebnis

M hat keine Ansprüche gegen L.

Bei Annahme bloßer Besitzerstellung der M:

B. Ansprüche M gegen N

II. Anspruch aus § 816 I 1 BGB

1. Bzgl. der Veräußerung des von M erlangten Geldes

- N hat hinsichtlich der Geldscheine, die er für die Limousinen an X gezahlt hat, als Nichtberechtigter verfügt
- Verfügung ist gem. §§ 929, 932, 935 II BGB wirksam
- geht man davon aus, dass M nur Besitzerin des Geldes war, war sie ebenfalls Nichtberechtigte, deshalb (-)

2. Bzgl. der Veräußerung der von X erlangten Limousine an L

- (-), da N Berechtigter in Bezug auf die Limousine war

III. Anspruch aus §§ 812 I 1 Alt. 1, 818 II BGB

Insoweit gelten dieselben Überlegungen wie oben unter IV. Der einzige Unterschied: Der Eingriff in den Substanzwert steht in diesem Fall der Bank als ursprüngliche Eigentümerin des Geldes (bis zur Veräußerung von N an X) zu.

(**Testüberlegung:** Würde man dies anders sehen, müsste N zweimal Wertersatz in Höhe von jeweils 240.000 € leisten, nämlich sowohl an M als auch an die Bank (gegenüber der Bank nämlich unzweifelhaft gem. §§ 816 I 1, 818 II BGB), obwohl er nur einmal 240.000 € erlangt hat. Die einzige Möglichkeit, dieses offenbar unrichtige Ergebnis zu vermeiden, wäre dann die – nicht überzeugende – Annahme einer Gesamtschuld, obwohl offensichtlich im Ergebnis nur die Bank entreichert ist).

IV. Ergebnis

Keine Ansprüche von M gegen N

C. Ansprüche M gegen U

I. Anspruch auf Herausgabe der geschenkten Limousine gem. § 816 I 2 BGB

Wie oben

II. Anspruch auf Herausgabe der geschenkten Limousine gem. §§ 812 I 1 Alt. 2, 818 I, II BGB

Wie oben

III. Anspruch auf Herausgabe gem. § 822 BGB (analog)

1. Bereicherungsanspruch gegen Erstempfänger

- Es fehlt bereits an der Grundvoraussetzung, weil N der M bereicherungsrechtlich nichts (mehr) schuldet (siehe oben).

2. Ergebnis: Kein Anspruch

D. Ansprüche M gegen L

Wie oben

Frage 3

E. Ansprüche des N gegen C

I. Anspruch auf Herausgabe von 120.000 € gem. § 817 S. 1 BGB

1. etwas durch Leistung erlangt (+)

2. Gesetzes- oder Sittenverstoß des Empfängers gerade durch die Leistungsannahme

- Annahme von Leistungen im Rahmen eines derartigen Schenkkreises ist nach der Rspr. als sittenwidrig anzusehen
- derartige Schneeballsysteme sehen aufgrund ihres Vervielfältigungsfaktors von vornherein vor, dass rangniedere Spielmitglieder auf absehbare Zeit keine Gewinne mehr einfahren können und so zwangsläufig leer ausgehen

3. Bewusstsein der Sittenwidrigkeit beim Empfänger (+)

4. Ausschluss gem. § 817 S. 2 BGB?

- da derartige Spielkreise insgesamt für sittenwidrig erklärt werden, hat auch N durch die Leistung an C gegen die guten Sitten verstoßen, so dass der Tatbestand an sich erfüllt ist
- aber: § 817 S. 2 BGB ist in solchen Fällen unanwendbar, weil anderenfalls ein zusätzlicher Ansporn zum Weitermachen bestünde und sich die Rechtsverletzung damit nur noch verfestigen würde
- gerade der Rückforderungsanspruch entfaltet präventive Wirkung und verhindert das Entstehen von Schneeballsystemen

5. Ausschluss gem. § 762 I 2 BGB?

- (-), Norm nur einschlägig, wenn die Rückforderung gerade auf den Spielcharakter des Einsatzes gestützt wird

6. Zwischenergebnis

N hat gegen C einen Anspruch auf Zahlung von 120.000 € aus § 817 S. 1 BGB.

II. Anspruch auf Herausgabe des verspielten Geldes gem. § 812 I 1 Alt. 1 BGB

1. Anwendbarkeit

- § 812 I 1 Alt. 1 BGB ist neben § 817 S. 1 BGB unproblematisch anwendbar und wird durch diese Norm nicht etwa verdrängt

2. Tatbestandliche Voraussetzungen (+)

3. Ausschluss gem. § 817 S. 2 BGB?

- § 817 S. 2 BGB gilt nach einhelliger Ansicht für alle Leistungskonditionen, also auch für § 812 I 1 Alt. 1 BGB; hier im Ergebnis aber (-), wie oben

4. Zwischenergebnis

N hat gegen C einen Anspruch auf Zahlung von 120.000 € auch aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB.

III. Deliktische Ansprüche

Für § 823 II BGB iVm § 263 StGB (Betrug) fehlt es an einer Täuschung des N durch C.

Für § 823 II BGB iVm § 284 StGB (verbotenes Glücksspiel) fehlt es an einem Glücksspiel.

Für § 826 BGB tritt der Schädigungsvorsatz der C gegenüber N nicht hinreichend deutlich hervor.

IV. Ergebnis

N hat gegen C einen Rückzahlungsanspruch i.H.v. 120.000 € gem. § 817 S. 1 BGB und gem. § 812 I 1 Alt. 1 BGB.

F. Gesamtergebnis

Frage 1:

L kann von N die Rückzahlung der Selbstbeteiligung an der Mängelbeseitigung i.H.v. 150 € gem. § 812 I 1 Alt. 1 BGB verlangen.

Frage 2:

Bei Bejahung der Eigentümerstellung der M:

In diesem Fall kann M von N gem. § 816 I 1 BGB 160.000 € heraus verlangen. Diesen Anspruch kann N zur Hälfte durch Übereignung der ihm verbliebenen Limousine erfüllen. Den Teil des Erlangten, den N für den Kauf der anschließend an U verschenkten und übereigneten Limousine aufgewendet hat, kann M von N nicht zurückverlangen, weil N insoweit nicht mehr bereichert ist.

Dafür hat M jedoch gegen U einen direkten Anspruch auf Zahlung von 80.000 € gem. § 822 BGB analog, wobei sich U von dieser Verpflichtung durch Herausgabe der Limousine befreien kann. Alternativ kann man auch einen schlichter Anspruch auf Herausgabe des Fahrzeugs gem. § 822 BGB analog bejahen.

Von L kann M dagegen nichts verlangen.

Bei Bejahung der Eigentümerstellung der M:

In diesem Fall kann M von N nichts verlangen.

Dasselbe gilt für Ansprüche der M gegen U und L.

Frage 3:

Schließlich kann sich N wegen der an C verspielten 120.000 € an diese halten und den Betrag gem. § 817 S. 1 BGB und gem. § 812 I 1 Alt. 1 BGB zurückverlangen.